Das Verhältnis der "Regesta Imperii" zum Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde.

Vorschläge des Reichsinstituts. 2 IV 1941

1. Die "Regesta Imperii" sind eine Unternehmung der Akademie der Wissenschaften in Wien, nach Ursprung und Ziel aber gehören sie zugleich dem Arbeitsbereich des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica) an.
2. Ihre Bearbeitung erfolgt daher in engem Einvernehmen mit dem Reichsinstitut.
3. Sie werden herausgegeben "von der Akademie der Wissenschaften in Wien" " in Verbindung mit dem Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde".
4. Um die Arbeitsgemeinschaft von Akademie und Reichsinstitut sicherzustellen, gehört der Präsident des Reichsinstituts dem Regestenausschuß als Mitglied und von der nächsten Erledigung des Vorsitzes ab als Vorsitzender an.
5. Als Eigentümer der Stoffsammlungen und Manuskripte, soweit sie in engem Arbeitszusammenhang mit den eigenen Unternehmungen des Reichsinstituts insbesondere den "Diplomata imperii", den Constitutiones et acta publica regum et imperatorum" oder anderen Veröffentlichungen der Monumenta Germaniae historica stehen oder entstanden sind, gilt das Reichsinstitut; sonst gilt die Akademie als Eigentümer.
6. Alle Stoffsammlungen etc. stehen den beiderseitigen Unternehmungen zur Benutzung unbeschränkt zur Verfügung.
7. Bei beiderseits gleichzeitiger Bearbeitung des gleichen Zeitraumes für "Monumenta" und "Regesta" liegt die Arbeitsleitung beim Reichsinstitut; in diesen Fällen hat der Präsident des Reichsinstituts die Bearbeiter - im Einvernehmen mit dem Regestenausschuß - anzunehmen und für ihre Unterhaltung und Honorierung zu sorgen. In allen anderen Fällen ist für die Annahme der Bearbeiter - im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Reichsinstituts - sowie für ihre Unterhaltung bezw. Honorierung der Regestenausschuß zuständig.
8. Über den Fortgang der Regesta Imperii und ihrer einzelnen Abteilungen wird im Einvernehmen mit der Akademie vom Reichsinstitut in seinem Jahresbericht berichtet. Die Bearbeiter sind verpflichtet, dem Präsidenten des Reichsinstituts Bericht zu erstatten.